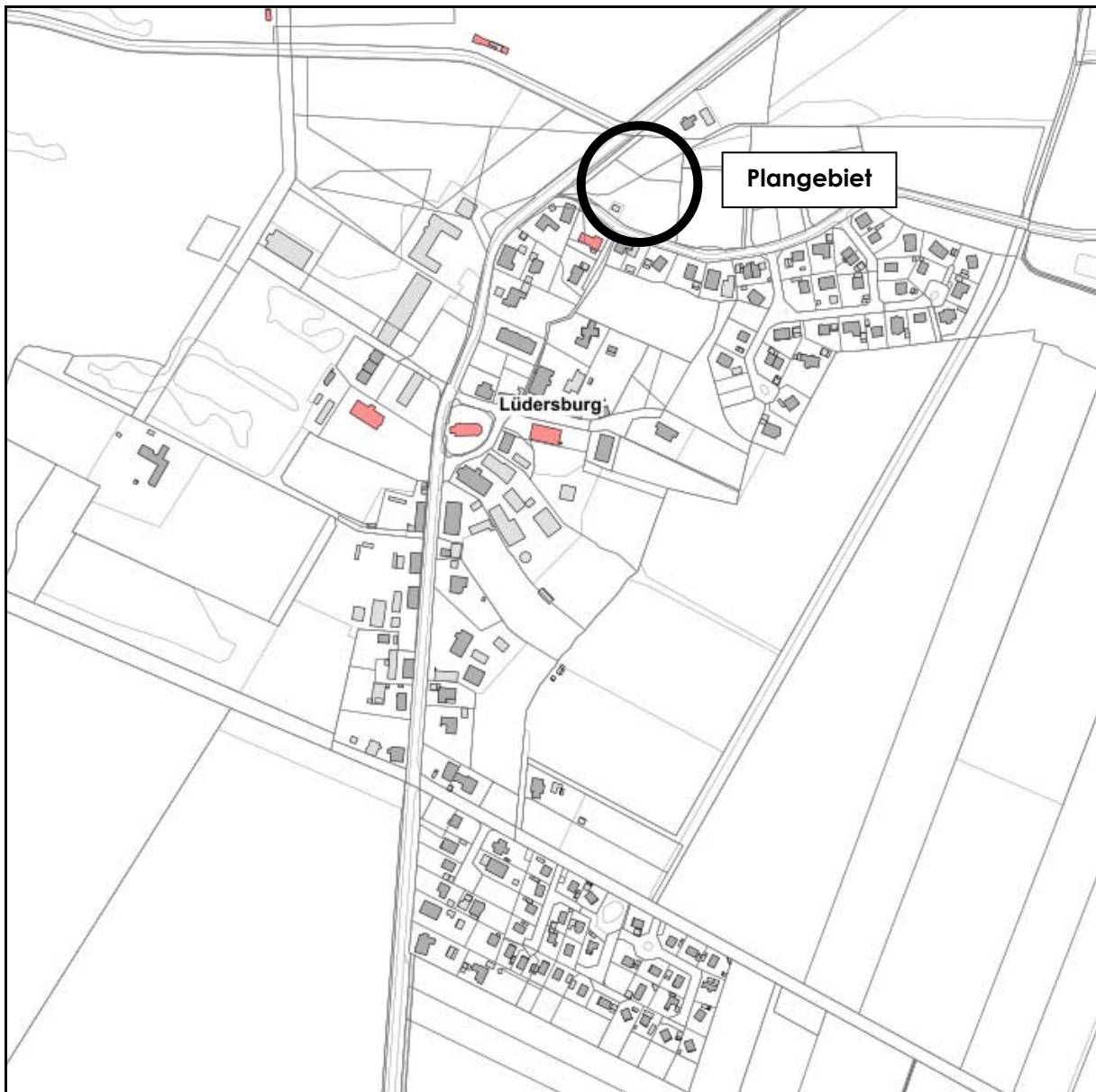



Gemeinde Lüdersburg

Bebauungsplan Nr. 7 „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Begründung

Stand Vorentwurf: 01.03.2022



Quelle: Auszug aus dem Geoportail des Landkreises Lüneburg, Liegenschaftsgraphiken (grau).
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2022  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
Regionaldirektion Lüneburg.

 Lage des Plangebietes

ohne Maßstab



Diese Planung wurde erarbeitet von:

BÜRO MEHRING

STADT + 
LANDSCHAFTSPLANUNG

Inhaberin Dipl.-Ing. Silke Wübbenhorst

Stadtkoppel 34 21337 Lüneburg

Tel.: 04131 400 488-0 Fax 04131 400 488-9

E-Mail: mehring@slplanung.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Planungsanlass und -ziele | 4 |
| 2 | Beschreibung des Plangebietes und seiner Umgebung..... | 4 |
| 3 | Zu beachtende Plangrundlagen | 5 |
| 3.1 | Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) | 5 |
| 3.2 | Biosphärenreservat | 6 |
| 3.3 | Flächennutzungsplan | 8 |
| 4 | Festsetzungen des Bebauungsplanes..... | 8 |
| 5 | Örtliche Bauvorschrift | 9 |
| 6 | In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten | 10 |
| 7 | Voraussichtliche Auswirkungen der Planung..... | 10 |
| 8 | Quellenverzeichnis | 12 |



1 Planungsanlass und -ziele

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan möchte die Gemeinde Lüdersburg den Bau einer Feuerwehr und einer Rettungswache in Lüdersburg ermöglichen. Der Standort des bisherigen Feuerwehrhauses ist für ein zeitgemäßes Feuerwehrhaus nicht mehr angemessen. Angemessene Erweiterungen des bestehenden Feuerwehrhauses am bisherigen Standort sind nicht möglich. Die bestehende Rettungswache in Lüdersburg ist derzeit auf einer ehemaligen Hofstelle untergebracht und die dortigen Räume entsprechen nicht den Anforderungen für eine Rettungswache. Daher werden die Neubauten für eine Feuerwehr und eine Rettungswache erforderlich.


2 Beschreibung des Plangebietes und seiner Umgebung

Das ca. 8.000 m² große Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Lüdersburg. Es grenzt südöstlich an die Lüdersburger Straße – K2 und nordöstlich an den Friedhofsweg an. Die angrenzenden Straßen werden zum Teil mit in das Plangebiet einbezogen. Östlich grenzt der Lüdersburger Friedhof an das Plangebiet an. Südlich des Friedhofsweges schließt ein Dorfgebiet mit Wohnbebauung und der bisherigen Feuerwehr an das Plangebiet an. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein Wohnhaus im Außenbereich. Westlich des Plangebietes und der K2 schließen die Flächen der Golfanlage Schloss Lüdersburg an.

Das Plangebiet stellt überwiegend eine brachliegende, ungenutzte Fläche dar. Angrenzend an den Friedhofsweg ist eine Sammelstelle mit Altglascontainern im Plangebiet vorhanden.



Abb. 1: Auszug aus dem Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebietes (rote Linie) (ohne Maßstab).

Quelle: Auszug aus dem Geoportal des Landkreises Lüneburg, Luftbilder 2021. Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

3 Zu beachtende Plangrundlagen

3.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Der folgenden Abbildung ist ein Auszug aus dem rechtswirksamen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 des Landkreises Lüneburg zu entnehmen, in welchem das Plangebiet gekennzeichnet ist.

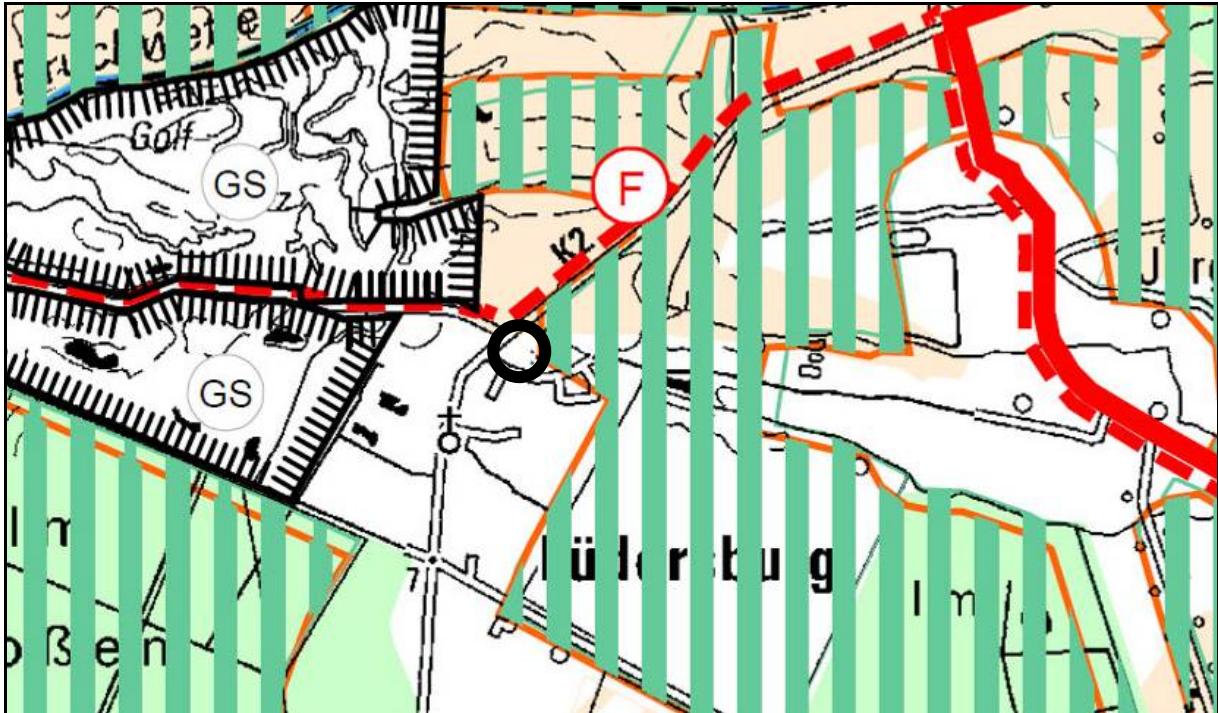


Abb. 2: Auszug aus dem RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 des Landkreises Lüneburg mit Kennzeichnung des Plangebietes (schwarzer Kreis) (ohne Maßstab).
Quelle: Landkreis Lüneburg (2016).

Für das Plangebiet selbst trifft die zeichnerische Darstellung des RROP keine Aussage (vgl. Abb. 2).

Lediglich am nordwestlichen Rand des Plangebietes entlang der Kreisstraße K2 wird ein regional bedeutsamer Wanderweg „Radfahren“ dargestellt.

Östlich des Plangebietes schließt ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft an. Das Vorranggebiet bildet einen Bereich ab, bei dem es sich um ein gemäß NLWKN landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet handelt, dem die Sonderbewertung Großvogellebensraum zugewiesen wird. Das Plangebiet wird von der freien Landschaft, die als Großvogellebensraum in Betracht kommt, durch den Friedhof und ein Grundstück im Außenbereich abgetrennt. Es wird somit von geschützten Großvögeln nicht genutzt. Dies trifft auch auf Gastvögel zu.

Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen standortgebunden landwirtschaftlichen Ertragspotentials. In diesem Bereich wurde jedoch auf der Basis der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Scharnebeck aus dem Jahr 2012 bereits die Golfanlage erweitert. Die Flächen westlich der K 2 werden somit nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.

Der Golfplatz westlich der K2 und des Plangebietes wird als regional bedeutsame Sportanlage „Golfplatz“ dargestellt.

Die Planung ist mit dem RROP vereinbar.

3.2 Biosphärenreservat

Das Plangebiet liegt im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ in dem Gebietsteil A. Der Gebietsteil A umfasst Landschaftsausschnitte mit Siedlungsstrukturen und deren Umgebung als charakteristische Bestandteile der Elbe-Landschaft sowie sonstige durch menschlichen Einfluss besonders geprägte Bereiche. Die Erhaltung und Entwicklung dieser Landschaftsausschnitte ist für das Leben und Arbeiten im Biosphärenreservat sowie für den Verbund der Gebietsteile B und C von besonderer Bedeutung.

Besonderer Schutzzweck des Gebietsteils A ist die Erhaltung

1. der nutzungsgeprägten Kulturlandschaft einschließlich der darin eingebetteten Siedlungsstrukturen,
2. der vorhandenen Funktionen des Wasserhaushalts im Hinblick auf seine Bedeutung für das gesamte Gebiet,
3. charakteristischer Lebensräume und Lebensraumkomplexe, soweit der Schutzzweck nach § 4 Satz 2 Nrn. 3 bis 5 dies erfordert,
4. charakteristischer Landschaftsbestandteile, soweit sie
 - a. als einzelne Naturschöpfungen für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von Bedeutung sind oder
 - b. das Orts- oder Landschaftsbild beleben oder gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen oder das Kleinklima verbessern oder schädliche Einwirkungen abwehren.

Es gilt die Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ vom 17. Juli 2006.

In dieser Verordnung wird geregelt, welche Handlungen zur Sicherung des Schutzzweckes im Biosphärenreservat verboten sind. Dieses umfasst überwiegend Regelungen zum Verbot der Beseitigung oder Schädigung von Gehölzen. Bei der Planung wird angestrebt, die randlich im Plangebiet vorhandenen Gehölze zu erhalten. Ggf. könnte die Entnahme einzelner Straßebäume entlang der Kreisstraße für die Zufahrt erforderlich werden. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wird eine Vermessung erstellt, welcher auch die einzelnen Bäume zu entnehmen sein werden. Außerdem erfolgt zum Entwurf eine detaillierte Planung der Erschließung der Grundstücke. Dann kann festgestellt werden, ob und welche Bäume ggf. zu entnehmen sind. Hier würde dann die Ausnahmeregelung der Verordnung des Landkreises Lüneburg zum Gebietsteil A des Biosphärenreservats greifen, welche besagt, dass die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten erteilen soll, wenn eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.

Die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ bzw. „Rettungswache“ ist mit der Verordnung und mit dem besonderen Schutzzweck des Gebietsteils A vereinbar.

Im Biosphärenreservat gilt der Biosphärenreservatsplan, der den Landschaftsrahmenplan für das Gebiet ersetzt (§ 22 NEIbtBRG Abs. 2).

Bestand

Im Biosphärenreservat-Portal im Geoportal des Landkreises Lüneburg wird in der Karte „Biotoptypen Bestand“ (Stand 2013) für den überwiegenden Teil des Plangebietes Mooracker (Biotoptyp mit geringer Bedeutung) dargestellt. Für einen kleinen Teilbereich im Bereich des ehemals dort vorhandenen Nebengebäudes wird Dorfgebiet/ landwirtschaftliches Gebäude (Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung) dargestellt. Im Bereich der Lüdersburger Straße und des Friedhofsweges wird Verkehrsfläche (Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung) dargestellt.

Bis auf einen schmalen Bereich entlang der Kreisstraße wird das Plangebiet als Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz und als national bedeutsames Gastvogelgebiet dargestellt.

Ziele und Maßnahmen

Im Biosphärenreservat-Portal im Geoportal des Landkreises Lüneburg werden für einen nord-westlichen Teilbereich Maßnahmen gegen Bodenverdichtung benannt. Für den restlichen überwiegenden Teil des Plangebietes werden Maßnahmen gegen Winderosion sowie die Wiedervernässung (teil)entwässerter Moorstandorte genannt (siehe folgende Abbildung).

Durch die Planung wird eine Bebauung der bisher brachliegenden, ungenutzten Fläche ermöglicht, die aufgrund ihres Zuschnitts und der Abtrennung für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr geeignet ist. Die im Biosphärenreservat-Portal benannten Maßnahmenvorschläge für eine standortangepasste Bewirtschaftung „Maßnahmen gegen Bodenverdichtung“, „Maßnahmen gegen Winderosion“ und „Maßnahme der Wiedervernässung (teil)entwässerter Moorstandorte“, welche der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, sind somit nicht anwendbar.

Die im Biosphärenreservat-Portal benannte Maßnahme der Wiedervernässung (teil)entwässerter Moorstandorte käme auch aufgrund der angrenzenden Bebauung, welche nicht gefährdet werden soll, nicht in Betracht.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes erfolgt eine Bodenuntersuchung, in welcher der Boden hinsichtlich der Bebaubarkeit und Tragfähigkeit mit Vorschlägen zur Gründung und hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit beurteilt wird. Ggf. sind entsprechende Maßnahmen bei der Gründung zu berücksichtigen. Im Umweltbericht wird ggf. ein besonderer Schutzbedarf für den Boden berücksichtigt.

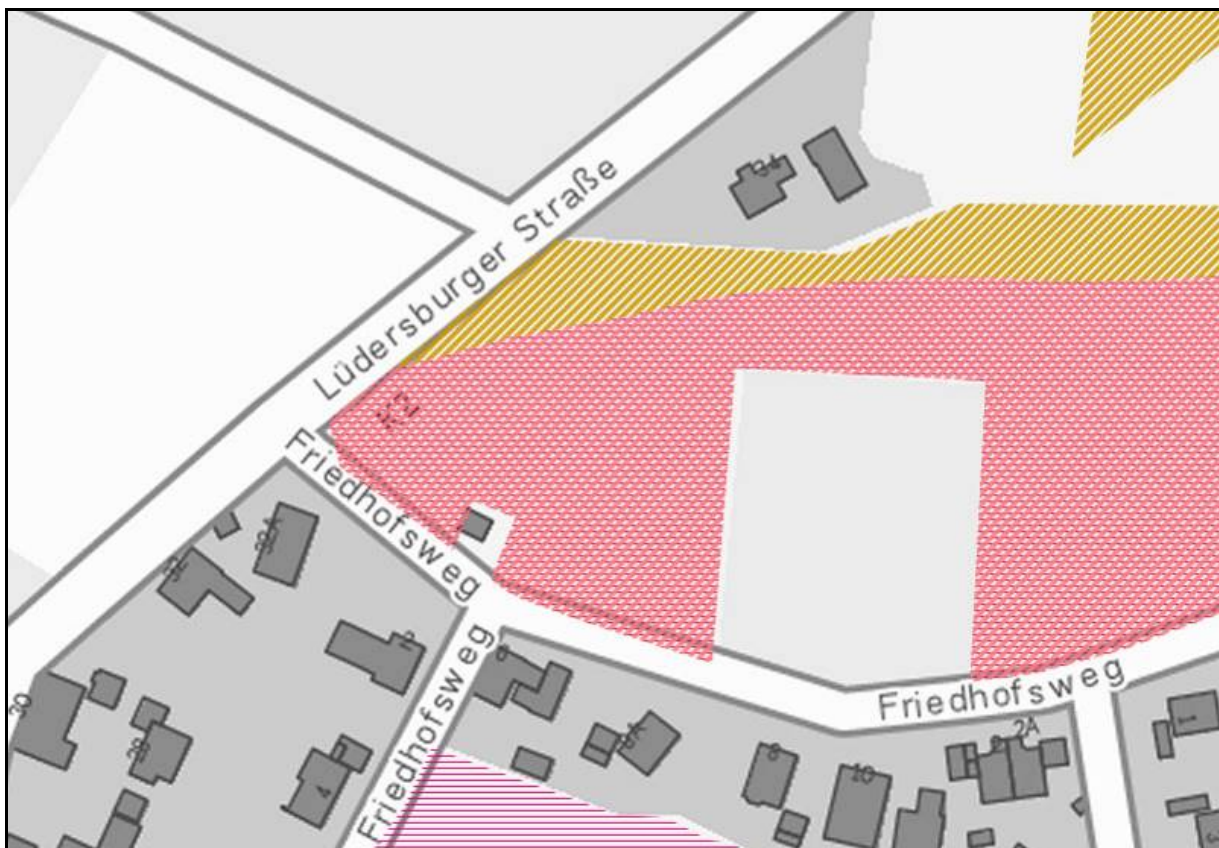


Abb. 3: Biosphärenreservat-Portal Plan „Ziele und Maßnahmen/ standortangepasste Bewirtschaftung“. Gelbe Schraffur: Maßnahmen gegen Bodenverdichtung, rote Schraffur: Maßnahmen gegen Winderosion sowie die Wiedervernässung (teil)entwässerter Moorstandorte (ohne Maßstab).
Quelle: Landkreis Lüneburg (2022).

3.3 Flächennutzungsplan

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert. Im Zuge dieser Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Plangebiet im Bereich der geplanten Feuerwehr als Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ und im Bereich der geplanten Rettungswache als Fläche für den Gemeinbedarf „Rettungswache“ dargestellt.

Der Bebauungsplan wird daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein. Der nachfolgenden Abbildung ist der Vorentwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Lüdersburg „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“ zu entnehmen.

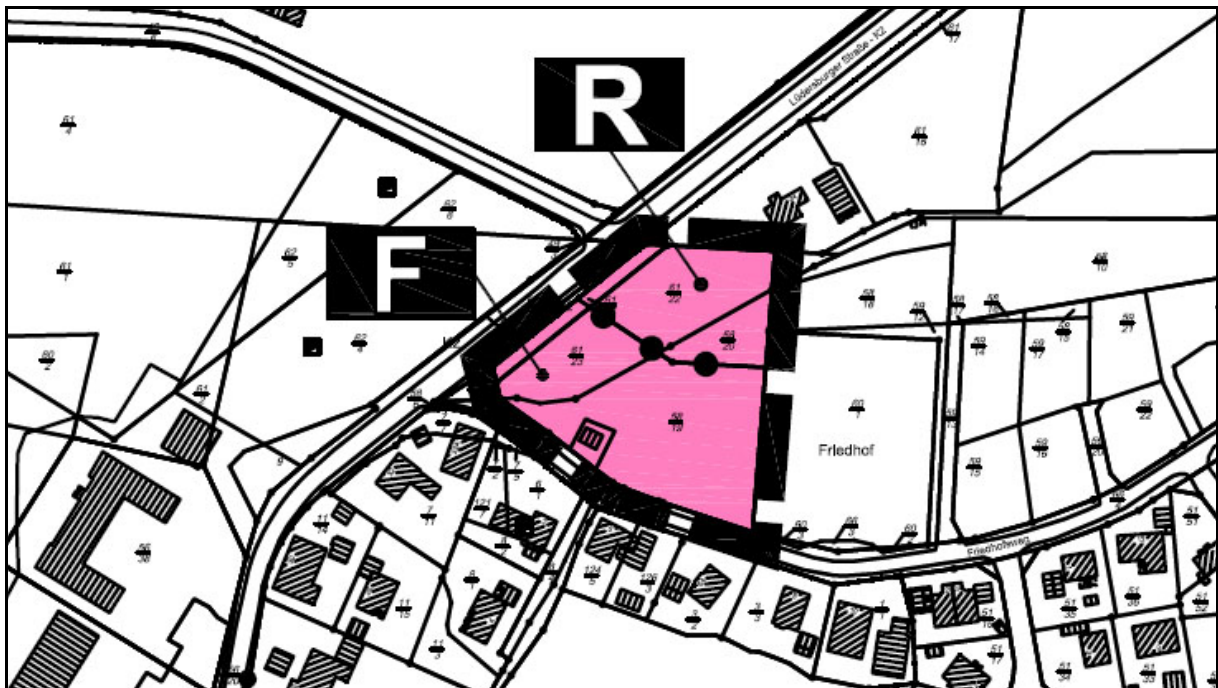


Abb. 4: Vorentwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Lüdersburg „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“ (ohne Maßstab).
Quelle: Samtgemeinde Scharnebeck (2022).

4 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes enthält nur planzeichnerische Festsetzungen. Dieses ist ausreichend für den Stand des Vorentwurfes, in welchem gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung darzulegen sind. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wird die Planung konkretisiert und textliche Festsetzungen ergänzt.

Maß der baulichen Nutzung

In den Flächen für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ und „Rettungswache“ wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt, welche ausreichend für den Bau des Feuerwehrhauses und der Rettungswache und der dazugehörigen Stellplätze und Zufahrten ist und einen gewissen Spielraum ermöglicht.

In den Flächen für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ und „Rettungswache“ wird eine maximal zulässige Firsthöhe von 9,0 m festgesetzt, was ausreichend für die Planung des Feuerwehrhauses und der Rettungswache ist.

Baugrenze

Für die Flächen für den Gemeinbedarf wird eine Baugrenze in einem Abstand von 3 m zu den Grundstücksgrenzen festgesetzt, um eine flexible Bebauung sowie eine gute Ausnutzung der Grundstücke zu ermöglichen.

Bei dieser Festsetzung im Vorentwurf wird angenommen, dass die Ortsdurchfahrtsgrenze verlegt werden kann, sodass die 20 m – Bauverbotszone entfällt. Die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze wird im weiteren Verfahren mit dem Landkreis Lüneburg abgestimmt. Hierzu wird auf die Ausführungen unter „Straßenverkehrsflächen“ in diesem Kapitel verwiesen.

Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“

Das Plangebiet wird im südlichen Teil als Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ festgesetzt, um hier den Bau einer Feuerwehr zu ermöglichen.

Der Standort des bisherigen Feuerwehrhauses ist für ein zeitgemäßes Feuerwehrhaus nicht mehr angemessen. Angemessene Erweiterungen des bestehenden Feuerwehrhauses am bisherigen Standort sind nicht möglich. Daher wird ein Neubau für die Feuerwehr erforderlich.

Fläche für den Gemeinbedarf „Rettungswache“

Das Plangebiet wird im nördlichen Teil als Fläche für den Gemeinbedarf „Rettungswache“ festgesetzt, um hier den Bau einer Rettungswache zu ermöglichen.

Die bestehende Rettungswache in Lüdersburg ist derzeit auf einer ehemaligen Hofstelle untergebracht und die dortigen Räume entsprechen nicht den Anforderungen für eine Rettungswache. Daher wird ein Neubau für die Rettungswache erforderlich.

Straßenverkehrsflächen

Die Erschließung der Fläche erfolgt über die Lüdersburger Straße – K2 und den Friedhofsweg. Die Erschließung für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und der Rettungswache erfolgt direkt über die Kreisstraße. Über den Friedhofsweg wird eine Erschließung für Pkw zum Feuerwehrgrundstück vorgesehen.

Die in das Plangebiet einbezogenen Teile der Lüdersburger Straße und des Friedhofsweges werden entsprechend als Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Das Plangebiet liegt überwiegend innerhalb der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße 2. Lediglich ein kleiner Abschnitt der K2 am nördlichen Rand des Plangebietes liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt. Die Lage der bisherigen Ortsdurchfahrtsgrenze ist der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt längs der Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Außerdem dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Daher soll eine Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze angestrebt werden, sodass das Plangebiet vollständig innerhalb der Ortsdurchfahrt liegt und die 20 m - Bauverbotszone sowie die Beschränkungen bezüglich der Zufahrten entfallen. Die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze wird im weiteren Verfahren mit dem Landkreis Lüneburg abgestimmt.

5 Örtliche Bauvorschrift

Zum Schutz des Ortsbildes wird eine örtliche Bauvorschrift in den Bebauungsplan aufgenommen. Sie soll einen Rahmen für die Baugestaltung im Plangebiet geben. So sollen mindestens für die Außenwände roter Klinker und für die Dächer rote Farbtöne und ggf. noch weitere Punkte vorgeschrieben werden. Die örtliche Bauvorschrift wird zum Entwurf des Bebauungsplanes erstellt und konkretisiert.



6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die sogenannte „Nullvariante“ kommt nicht als Planungsalternative in Betracht, da die Neubauten für eine Feuerwehr und eine Rettungswache erforderlich sind. Der Standort des bisherigen Feuerwehrhauses ist für ein zeitgemäßes Feuerwehrhaus nicht mehr angemessen. Angemessene Erweiterungen des bestehenden Feuerwehrhauses am bisherigen Standort sind nicht möglich. Die bestehende Rettungswache in Lüdersburg ist derzeit auf einer ehemaligen Hofstelle untergebracht und die dortigen Räume entsprechen nicht den Anforderungen für eine Rettungswache.

Die Standortfrage für die neue Feuerwehr und die Rettungswache wird bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren geklärt.

Es wäre keine Planungsalternative, keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche und zu den örtlichen Verkehrsflächen zu treffen. Ohne diese Festsetzungen wäre der Bebauungsplan ein einfacher Bebauungsplan, da er nicht den Mindestanforderungen eines qualifizierten Bebauungsplanes genügen würde. Die Zulässigkeit von Vorhaben würde sich im Übrigen nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) richten. Dieses wird nicht als sinnvoll erachtet. Ein ausreichender Spielraum zur Gestaltung der Feuerwehr und der Rettungswache verbleibt trotz dieser Festsetzungen.

7 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Mit der Planung sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die ausgleichspflichtig sind. Es werden Eingriffe in Biotoptypen von geringer bis mittlerer Bedeutung vorbereitet.

Durch die ermöglichten Versiegelungen wird der Wasser- und Bodenhaushalt beeinträchtigt. Die natürlichen Bodenfunktionen werden beeinträchtigt und die Grundwasserneubildungsrate wird vermindert.

Außerdem kommt es durch eine mögliche Bebauung zu einem Verlust von klimatisch wirksamen Offenbodenflächen.

Darüber hinaus resultiert ein Verlust von potenziellen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Nach Auswertung der Karten des NLWKN sind im Plangebiet, wie auch in der Überwiegenden Ortslage von Lüdersburg und weitläufigen angrenzenden Flächen, wertvolle Bereiche für Gastvögel von landesweiter Bedeutung vorhanden. Außerdem schließt östlich an das Plangebiet ein gemäß NLWKN landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet an, dem die Sonderbewertung Großvogellebensraum zugewiesen wird. Der Gastvogelbereich und das angrenzende Brutvogelgebiet werden durch die Planung voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt. Das Plangebiet nimmt nur eine sehr geringe Teilfläche des Gastvogelbereiches in Anspruch und grenzt unmittelbar an die Kreisstraße als auch an den Friedhofsweg an. Außerdem ist das Plangebiet zum Teil von Siedlungsbereichen umgeben. Das Plangebiet wird von der freien Landschaft, die als Großvogellebensraum in Betracht kommt, durch den Friedhof und ein Grundstück im Außenbereich abgetrennt. Er wird somit von geschützten Großvögeln nicht genutzt. Dies trifft auch auf Gastvögel zu. Das Plangebiet kommt daher als Gastvogellebensraum nicht in Betracht.

Außerdem wird mit der Inanspruchnahme von freier Fläche auch ein Eingriff in das Landschaftsbild vorgenommen.

Es ist nicht anzunehmen, dass die an das Plangebiet angrenzende vorhandene Wohnbebauung im Dorfgebiet durch erhebliche Lärmimmissionen von dem geplanten Standort der Feuerwehr und Rettungswache beeinträchtigt wird. Bei Notfalleinsätzen mit Martinshorn muss angenommen werden, dass Richtwertüberschreitungen auftreten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Notfalleinsätze gemäß der TA Lärm als „Sonderfälle“ einzustufen sind, bei denen unter den Gesichtspunkten der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz von Rettungseinsätzen mit Martinshorn ein besonderer Umstand vorliegt. Überschreitungen der Richtwerte der TA Lärm in der Nachbarschaft sind bei einem unvermeidbaren Einsatz mit Sondersignal von den Anwohnern hinzunehmen.



Zum Entwurf werden im Rahmen der Umweltprüfung eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt und Kompensationsmaßnahmen nachvollziehbar konkretisiert.

Das Plangebiet liegt im Biospärenreservat Gebietsteil A. Die Planung ist mit dem besonderen Schutzzweck des Gebietsteils A vereinbar.

Ansonsten liegt das Plangebiet außerhalb von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, FFH-Gebieten, EU-Vogelschutzgebieten und Wasserschutzgebieten.

Zusammenfassung des Untersuchungsbedarfs

- Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange
- Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange
- Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Beschreibung einer Ausgleichsfläche



8 Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

BIOSPÄHÄRENRESERVATSVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHE ELBTALAUE (HRSG.) (2009): Biosphärenreservatsplan mit integriertem Umweltbericht Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ 17. März 2009.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2022): Daten zu Böden vom NIBIS Kartenserver unter www.lbeg.niedersachsen.de.

LANDKREIS LÜNEBURG (2022): Daten vom Geoportal des Landkreises Lüneburg unter http://geo.lkg.net/terraweb_openlayers/login-ol.htm?login=geoportal&mobil=false.

LANDKREIS LÜNEBURG (2016): Regionales Raumordnungsprogramms 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (NLWKN) (2022): Daten zur Avifauna vom Kartenserver auf www.nlwkn.niedersachsen.de.

SAMTGEMEINDE SCHARNEBECK (2022): Vorentwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Lüdersburg „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“.

SAMTGEMEINDE SCHARNEBECK (2006): 28. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplanes - Gemeinde Lüdersburg.

VERORDNUNG DES LANDKREISES LÜNEBURG zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 17. Juli 2006.



Der Rat der Gemeinde Lüdersburg hat den Bebauungsplan Nr. 7 „Feuerwehr und Rettungswache Lüdersburg“ mit örtlicher Bauvorschrift in seiner Sitzung am als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Lüdersburg, den

.....
Bürgermeister

